



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 8. November 2023

Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG). Bericht der Kommission BKV

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an ihren Sitzungen vom 21. September 2023 und 8. November 2023 in Anwesenheit von Bildungsdirektor Res Schmid, Direktionssekretär Andreas Gwerder, Denkmalpfleger Sebastian Geisseler und des Vorstehers des Amtes für Kultur Stefan Zollinger die Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG; NG 322.2) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes erstattet Ihnen die Kommission BKV den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Die zu beratende Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes beinhaltet insbesondere folgende Neuerungen bzw. Anpassungen:

- Die Aufnahme des Inventars von schutzwürdig eingestufteten Objekten ins Gesetz. Dabei geht es vor allem um Kategorien der Schutzwürdigkeit sowie den Verfahrensablauf bei Bauvorhaben an solchen Objekten. So werden die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden transparenter, wenn bei Baubewilligungsverfahren denkmalpflegerische Aspekte eine Rolle spielen.
- Die Möglichkeit von Unterschutzstellungsverträgen als Alternative zu regierungsrätlichen Unterschutzstellungen. Dies ermöglicht, die Bedürfnisse der Eigentümerschaft individueller zu berücksichtigen und dadurch eine höhere Akzeptanz zu erreichen. Damit gewähren Schutzverträge eine höhere Planungs- und Rechtssicherheit für die Eigentümerschaft eines Schutzobjekts.
- Der Erhalt der Kommission für Denkmalpflege, welche allerdings mitgliedermässig verkleinert und deren Kompetenz eingeschränkt wird. Ihre künftige Hauptaufgabe liegt in der Beratung der kantonalen Fachstelle, welcher mehr Entscheidungskompetenzen übertragen werden. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung.

2 Stellungnahme und Änderungsanträge der Kommission

Die Kommission unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Ausführlich diskutiert wurde über die Kommission für Denkmalpflege. Die Kommissionsmitglieder waren sich uneinig, ob diese in veränderter Funktion (insbesondere mit weniger Kompetenzen ausgestattet) beibehalten oder ob diese ganz abgeschafft werden soll. Einigkeit herrschte dahingehend, dass die Kommissionsmitglieder das Vorhandensein eines Gremiums (wobei man sich betreffend dessen Benennung uneinig war) bestehend aus Fachpersonen als nötig erachten, welches bei Bedarf durch den Denkmalpfleger zum Einholen von Zweitmeinungen beigezogen werden kann. Auch waren sich die Kommissionsmitglieder darin einig, dass lokal ansässige Fachpersonen externen Fachpersonen grundsätzlich vorzuziehen sind. Beim Beizug externer Fachpersonen besteht die Befürchtung, dass dies die Verfahren verzögert, die entsprechenden Personen nicht mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind und höhere Kosten generiert werden. In begründeten Einzelfällen kann es weiterhin sinnvoll sein, ausnahmsweise eine externe Fachperson beizuziehen, wobei diese Möglichkeit durch den Erhalt der Kommission nicht verhindert wird.

Des Weiteren wurde darüber diskutiert, ob die Fachstelle für Denkmalpflege bei Abbruchgesuchen von Bauten und Anlagen in Ortsbildschutzzonen und geschützten Ortsbildern eine Bewilligung erteilen oder ob sie lediglich eine Stellungnahme abgeben soll. Der Unterschied äussert sich in der Beschreitung des Rechtswegs. Im ersten Fall muss dieser durch die Gemeinde bzw. den Bauherrn und im zweiten Fall durch den Kanton beschritten werden. Ausserdem sind einige Kommissionsmitglieder der Meinung, dass im letzteren Fall der Gemeinde ein grösserer Spielraum für die Interessensabwägung bleibt.

Die Kommission BKV beantragt mit 7 zu 0 Stimmen (bei keiner Enthaltung) die Ergänzung des Art. 3 DSchG um einen Absatz 3. Dieser soll wie folgt lauten: Sie veröffentlichen ihre Richtlinien und Merkblätter für den Vollzug.

Die Kommission BKV beantragt mit 5 zu 0 Stimmen (bei zwei Enthaltungen) die Anpassung von Art. 8a Abs. 2 DSchG. Dieser soll neu wie folgt lauten: Sie nimmt Stellung zu Abbruchgesuchen von Bauten und Anlagen. Die Baubewilligungsbehörde verweigert die Abbruchbewilligung, wenn dieser berechnigte Interessen der Denkmalpflege entgegenstehen.

Die Kommission BKV beantragt mit 4 zu 3 Stimmen (bei keiner Enthaltung) die Anpassung von Art. 18 Abs. 3 DSchG. Dieser soll neu wie folgt lauten: Die Fachstelle für Denkmalpflege erteilt eine Bewilligung für baubewilligungspflichtige Veränderungen an einem Schutzobjekt. Zu Veränderungen im näheren Sichtbereich eines Schutzobjekts nimmt sie zuhanden der Baubewilligungsbehörde Stellung.

Der Antrag auf Abschaffung der Kommission für Denkmalpflege (dies hätte Änderungen in diversen Artikeln zur Folge) wurde mit 4 zu 3 Stimmen abgelehnt. Dieser wird als Minderheitsantrag gestellt.

3 Antrag der Kommission

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 7 : 0 Stimmen (ohne Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG) unter Berücksichtigung der Änderungsanträge zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT



Norbert Rohrer
Präsident



Mlaw Melanie Rogger
Kommissionssekretärin